

Statuten

Unter der Bezeichnung "Quartierverein Liestal Ost", umfassend die Quartiere Altmarkt, Arisdörferstrasse, Brunnmatt, Erzenberg, Heidenloch und Rosen, besteht aufgrund dieser Statuten eine Vereinigung von Bewohnern des Quartiers, das sich rechtsufrig der Ergolz von der Chedditefabrik bis zur Einmündung der Gasstrasse in die Erzenbergstrasse und linksufrig vom Altmarkt (südlich begrenzt durch die Kasernenstrasse bis zur Einmündung in die Allmendstrasse) bis zum Gestadeckplatz erstreckt.

1. Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des gesamten Quartiers hinsichtlich der Erstellung von Strassen, öffentlichen Gebäuden, Busverbindungen, öffentlichen Anlagen, Kindergärten, Kinderspielplätzen usw.

Der Verein unterstützt sogenannte Quartierhelferkreise und fördert die Nachbarschaftshilfe sowie die Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen.

Ueberdies sollen die Interessen des Vereins gefördert werden durch:

- a) Vorträge und Aussprachen im Vereinskreis
- b) Öffentliche Veranstaltungen
- c) Freizeitbeschäftigungen

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er behält sich jedoch vor, Personen, die für die Quartiersinteressen eintreten, bei Wahlen zu empfehlen. Einwohnerräte, die im Quartier wohnen, sollen zu den Sitzungen und Beratungen eingeladen werden.

2. Mitgliedschaft

Jeder Bewohner des Quartiers kann Aktivmitglied werden. Einwohner, die ausserhalb des umschriebenen Quartiers wohnen, können dem Verein ebenfalls

beitreten. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder gestützt auf die Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Sollte die Mehrzahl der Anwohner einer angrenzenden Strasse sich bei unserem Verein als Mitglieder einschreiben, so sollen deren Interessen ebenfalls gewahrt werden.

Mitglieder und Gönner, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Austritt aus dem Verein, der auf Ende eines Kalenderjahres möglich ist, erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vereinsvorstand. Der laufende Jahresbeitrag ist vor der Entlassung zu bezahlen.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahresversammlung ausgeschlossen werden.

3. Finanzielles

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
(pro Familie ist nur 1 Jahresbeitrag zu bezahlen).
- b) Freiwilligen Zuweisungen
- c) Allfälligen Extrabeiträgen
- d) Reingewinnen von Veranstaltungen

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

5. Mitgliederversammlung

Alljährlich im ersten Quartal findet die ordentliche Mitgliederversammlung zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- a) Protokoll
- b) Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Voranschlag
- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmitgliedes
- f) Ehrungen
- g) Anträge
- h) Arbeitsprogramm
- i) Verschiedenes

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies verlangen.

Anregungen und Begehren für die Jahresversammlung sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

6. Vorstand

Der Vorstand, der auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird, besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Jahresversammlung mit offenem Handmehr gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er entscheidet über einmalige Ausgaben bis Fr. 500.--.

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Ersuchen eines seiner Mitglieder. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Es ist Aufgabe des Vorstandes, die Vereinsbeschlüsse zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, der Vize-Präsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.

6. Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren, welche auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden, prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Jahresversammlung Bericht und Antrag. Der amtsälteste Revisor ist nicht wiederwählbar.

7. Schlussbestimmungen

Ueber eine eventuelle Auflösung des Vereins entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

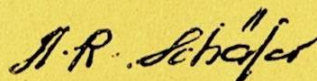
Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen zur Verschönerung des Quartiers dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Liestal zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Mai 1976 genehmigt und am 19. März 1999 anlässlich der Generalversammlung revidiert worden.

QUARTIERVEREIN LIESTAL OST

Der Präsident:

Der Aktuar:



H.R. Schäfer

W. Schild